

Vorblatt

Problem:

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht nach dem Modell „9 + 2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz und das Chemikaliengesetz 1996 sind von der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 berührt und müssen dementsprechend angepasst werden.

Ziel(e):

- Setzung der erforderlichen Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Inhalt:

Entfall der Bestimmungen, die den administrativen Instanzenzug regeln. Redaktionelle und legistische Anpassungen der bestehenden Normen an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, wobei die bestehende Rechtslage grundsätzlich beibehalten werden soll. Insbesondere Anpassung der die Rechte des Umweltanwalts regelnden Normen. Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Beschwerde bei den Verwaltungsgerichten und Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Zuständigerklärung des Bundesverwaltungsgerichtes für bestimmte, besonders bedeutsame und komplexe Angelegenheiten. Regelung der örtlichen Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten.

Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens soll auch § 3 Abs. 1 Z 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) betreffend die Beitragspflicht im Fall der Beförderung von Abfall außerhalb des Bundesgebiets geringfügig angepasst werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant. Mit anderen umweltbezogenen Auswirkungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder sind mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die in § 25a Abs. 1 (Artikel 2) und in § 75a (Artikel 3) vorgesehene Normierung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bedarf nach Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG der Zustimmung der Länder.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsverfahren wurde von Grund auf geändert. Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide sind künftig nur noch an das zuständige Verwaltungsgericht möglich. Der einfachgesetzliche Ausschluss von Rechtsmitteln ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ermöglicht wurde die einfachgesetzliche Einräumung von umfassenden Beschwerde- und Revisionsrechten.

Die notwendigen redaktionellen und legistischen Anpassungen sollen vorgenommen werden, wobei grundsätzlich die Rechte wie bei aktueller Rechtslage bestehen bleiben sollen (vgl. zB Regelungen betreffend die Parteistellung des Umweltanwalts).

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus Art. 131 Abs. 1 bis 3 B-VG. Für bestimmte, besonders bedeutsame und komplexe Angelegenheiten soll von der Ermächtigung des Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht werden.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit soll grundsätzlich in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgen. Für einzelne, genau bezeichnete Fälle sollen davon abweichende Regelungen getroffen werden.

Die bescheiderlassenden Behörden sowie die belangten Behörden (vgl. § 9 Abs. 2 VwGVG) sollen zur Übermittlung bestimmter, notwendiger Informationen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verpflichtet werden. Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ein Beschwerderecht gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und ein Revisionsrecht gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG eingeräumt werden. Zudem soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 19 VwGVG ein Eintrittsrecht in Verfahren eingeräumt werden.

Aufgrund von unionsrechtlichen Umsetzungserfordernissen wird im Begutachtungsentwurf auch eine Begriffsdefinition und eine Verordnungsermächtigung entsprechend der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. Nr. L 197 vom 24. Juli 2012 S 38, aufgenommen.

Für die Beurteilung des Altlastenbeitragstatbestandes betreffend die Beförderung von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3a ALSAG ist – entsprechend einer Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes – jene Tätigkeit zu Grunde zu legen, zu deren ersten (unmittelbaren) Zweck die Verbringung außerhalb des Bundesgebietes erfolgte, und nicht daran anschließende weitere bzw. eine abschließende Tätigkeit (Behandlung). Die sich dadurch ergebende Ungleichbehandlung betreffend die im Bundesgebiet behandelten Abfälle soll abgeschafft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012, so dass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

Im Jahr 2011 wurden laut dem Bundesministerium für Finanzen aufgrund des Altlastenbeitragsgegenstandes gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG Altlastenbeiträge in Höhe von ca. 1,8 Mio Euro angemeldet bzw. vorgeschrieben. Ein Großteil dieses Betrags würde zukünftig nicht mehr eingebracht werden können, wenn diese Änderung in § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG nicht erfolgen würde.

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und im Altlastensanierungsgesetz ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG; für die Regelung des § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG auch Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“) in Verbindung mit § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 („ausschließliche Bundesabgabe“). Die Zuständigkeit zur Erlassung der Änderungen im Chemikaliengesetz 1996 ergibt sich, wie schon für das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, und das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 (äußere Angelegenheiten, Warenverkehr mit dem Ausland), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z 10 (Bergwesen) und Z 12 (Gesundheitswesen, Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle) B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Z 4 (§§ 6 Abs. 3, 24a Abs. 4 erster Satz und Z 2, 38 Abs. 6 und 7, 46 Abs. 2):

Da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wird, sollen die entsprechenden redaktionellen Anpassungen vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Z 5 (§ 6 Abs. 6):

Legistische Anpassung, da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der einfachgesetzliche Ausschluss von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist.

Zu Artikel 1 Z 6 (§ 13a Abs. 1):

Der Begriff des Herstellers von Elektro- und Elektronikgeräten wurde mit der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektroaltgeräte, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S 38, erweitert und soll in das nationale Recht übernommen werden.

Zu Artikel 1 Z 7 (§ 13a Abs. 1a):

Gemäß Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektroaltgeräte, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S 38, soll es für ausländische Hersteller und ausländische Versandhändlern künftig möglich sein, einen inländischen Bevollmächtigten zu bestellen. Die näheren Voraussetzungen sollen im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden.

Zu Artikel 1 Z 8 (§ 38 Abs. 8):

Entfall der Bestimmung, da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wird. Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide sind künftig nur noch an das zuständige Verwaltungsgericht möglich.

Zu Artikel 1 Z 9 (§ 41):

Redaktionelle Anpassungen; die aktuelle Rechtslage soll beibehalten werden.

Zu Artikel 1 Z 10, 11, 12 (§§ 42 Abs. 1 Z 8, 50 Abs. 4, 52 Abs. 3):

Da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsverfahren geändert wird, sollen die entsprechenden legistischen Anpassungen vorgenommen werden; der Umweltanwalt soll dieselben Rechte wie bisher haben.

Die Einräumung des Beschwerderechts gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG sowie des Revisionsrechts gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG soll ausdrücklich klargelegt werden.

Der Begriff „Rechtsmittel“ umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel sowie die sonstigen Rechtsbehelfe. Konkret sind dies in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes die Beschwerde und die Revision, der Vorlageantrag gegen Beschwerde- sowie Revisionsvorentscheidungen, der Wiederaufnahmeantrag und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zu Artikel 1 Z 13 (§ 71 Abs. 1):

Legistische Anpassung, da aufgrund des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzsystems und insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaatsprinzips der pauschale Ausschluss der aufschiebenden Wirkung insoweit eingeschränkt wird, als eine Zuerkennung im Einzelfall möglich sein soll.

Zu Artikel 1 Z 14 (§ 87b):

Entfall der Bestimmung; die Amtsbeschwerderechte des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie des Landeshauptmannes sollen an die neue Rechtslage angepasst und in § 87c geregelt werden.

Zu Artikel 1 Z 15 (§§ 87c):

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit soll grundsätzlich in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGGV), BGBl. I Nr. 33/2013, erfolgen.

Legistische Anpassung, um weiterhin die Rechte der Formalparteien wie bei aktueller Rechtslage beizubehalten; derzeit ist die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu erheben, in Form der Berufung der Parteistellung immanent.

In den Angelegenheiten der §§ 7 und 14 Abs. 4, in denen aufgrund ihrer Bedeutsamkeit und Komplexität der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Entscheidung berufen ist, soll eine bundeseinheitliche Entscheidung durch eine zentrale Stelle erfolgen. Der zuständige Bundesminister ist gerade in solchen Bereichen zur Entscheidung berufen, in welchen insbesondere im

öffentlichen Interesse ein einheitlicher Vollzug im gesamten Bundesgebiet sichergestellt sein muss, bedeutende Vorhaben betroffen sind oder grenzüberschreitende Vorhaben betroffen sind. Es wäre keinesfalls systemgerecht, sachgemäß und angemessen, eine Rechtssache ihrer Bedeutung wegen einer zentralen Instanz zu übertragen, bei Beschwerden gegen deren Entscheidung dann jedoch neun verschiedene (Landes-)Verwaltungsgerichte zu berufen.

Die Anknüpfung an den Sitz der Behörde, gegen deren rechtliches Handeln bzw. wegen deren Untätigkeit Beschwerde erhoben wird, dient in den konkreten Fällen auch der Vermeidung von Zuständigkeitskonkurrenzen zwischen den Verwaltungsgerichten.

Im Übrigen ergibt sich das Recht zur Regelung sowohl aus der territorialen Anknüpfung als auch aus einer Zusammenschau der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 132 Abs. 5 B-VG und Art. 133 Abs. 8 B-VG normieren die Möglichkeit, durch Bundesgesetz vorzusehen, wer in anderen als den im B-VG ausdrücklich aufgezählten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde und/oder Revision erheben kann. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Beschwerderecht gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden sowie ein Revisionsrecht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken.

Dem Landeshauptmann soll unter Bedachtnahme auf § 87b Abs. 2 AWG 2002 ein Revisionsrecht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte betreffend Behandlungsanlagen eingeräumt werden.

Entsprechend § 19 VwGVG soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ein jederzeitiges Eintrittsrecht an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken. Das Eintrittsrecht soll sowohl für das Vorverfahren gemäß dem 2. Abschnitt VwGVG als auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß dem 3. Abschnitt VwGVG gelten. Das Eintrittsrecht in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergibt sich wie bisher ex lege aus § 22 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG).

Zu Artikel 1 Z 15 (§ 87d):

Die bescheiderlassenden Behörden sollen verpflichtet werden, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ihre Bescheide zu übermitteln, damit dieser sein gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG normiertes Beschwerderecht gegebenenfalls ausüben kann.

Die belangten Behörden sollen verpflichtet werden, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangende Beschwerden zu übermitteln, damit dieser von seinem in § 87c Abs. 6 normierten Eintrittsrecht gegebenenfalls Gebrauch machen kann. Ferner sollen die belangten Behörden verpflichtet werden, die Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte zu übermitteln, damit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sein gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG normiertes Revisionsrecht gegebenenfalls ausüben kann. Die Definition der belangten Behörde soll in Anlehnung an § 9 Abs. 2 VwGVG erfolgen.

Zu Artikel 2 Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

In den Erkenntnissen vom 26. Juli 2012, Zl. 2010/07/0215 und Zl. 2012/07/0032 sowie vom 20. September 2012, Zl. 2011/07/0134 hat der VwGH festgestellt, dass der Beurteilung nach § 3 Abs. 1 Z 4 jene Tätigkeit zu Grunde zu legen ist, zu deren ersten (unmittelbaren) Zweck die Verbringung außerhalb des Bundesgebietes erfolgte, nicht daran anschließende weitere bzw. eine abschließende Tätigkeit (Behandlung). Dies führt zu einem ungewollten Ergebnis: Für Abfälle, die in Österreich (vor-)behandelt und anschließend in Österreich einer der beitragspflichtigen Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3a zugeführt werden, ist ein Altlastenbeitrag zu bezahlen, für Abfälle, die ins Ausland transportiert, dort (vor-)behandelt und anschließend im Ausland einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt werden, ist jedoch kein Beitrag zu bezahlen. Damit wäre der Anreiz der Umgehung des Altlastenbeitrags verbunden.

Zielsetzung der Neufassung dieses Beitragstatbestandes ist die Sicherstellung der umweltgerechten Behandlung der Abfälle, die Gleichbehandlung von Sachverhalten in Bezug auf beitragspflichtige Tätigkeiten und dass die Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahme des Altlastensanierungsgesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Daher soll § 3 Abs. 1 Z 4 dahingehend abgeändert werden, dass das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes auch dann der Beitragspflicht unterliegt, wenn

die Abfälle nicht unmittelbar der beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt werden. Beitragspflicht soll vielmehr auch dann gegeben sein, wenn notwendige Behandlungsschritte vor der beitragspflichtigen Tätigkeit gesetzt werden, um diese zu ermöglichen. Die Beurteilung, ob ein Behandlungsverfahren dazu dient, die beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen, hat unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände unter Beachtung österreichischer Rechtsvorschriften zu erfolgen. Dabei ist die Zielsetzung zu beachten und Sorge zu tragen, dass keine Umgehungsmaßnahme gesetzt wird.

Ist zum Beispiel das Befördern von gemischten Siedlungsabfällen in einen anderen EU-Mitgliedstaat, die zuerst mechanisch-biologisch aufbereitet und in Folge zu einem Teil in einer Mitverbrennungsanlage verbrannt, zum anderen Teil auf einer Deponie abgelagert werden, zu beurteilen, so ergibt sich Folgendes: Da die mechanisch-biologische Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen vor dem Ablagern nach österreichischen Vorschriften erforderlich ist, erfolgt diese jedenfalls um die beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen. Auch dürfen gemischte Siedlungsabfälle nicht ohne Aufbereitungsschritt in einer Mitverbrennungsanlage verbrannt werden. Somit ist auch die Aufbereitung vor der Mitverbrennung dieser Abfälle erforderlich, um das Verbrennen in einer Mitverbrennungsanlage zu ermöglichen. Die Beitragspflicht ergibt sich hier zum einen aus § 3 Abs. 1 Z 1 ALSAG, zum anderen aus § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG. Erfolgt in diesem Fall zusätzlich ein kürzer als einjähriges Lagern vor Aufbereitung der gemischten Siedlungsabfälle oder von Fraktionen nach der Aufbereitung, ändert dieses Lagern nichts an der Beurteilung der Beitragspflicht. Denn entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung ermöglicht auch dieses Lagern die Durchführung der beitragspflichtigen Tätigkeit.

In vielen Fällen ist eine Vorbehandlung, dh zB Aufbereitung oder Konditionierung der Abfälle erforderlich. Werden zB Ölabscheideinhalte in einen EU-Mitgliedstaat befördert, um sie dort vor einer Mitverbrennung in einem Zementwerk aufzubereiten, so ist eine Beitragspflicht gegeben.

Beitragspflichtig ist auch die Beförderung von Kunststoffabfällen zur Konditionierung und Einsatz als Ersatzbrennstoff in eine Mitverbrennungsanlage, denn die Konditionierung von Kunststoffabfällen als Ersatzbrennstoff erfolgt in der Regel um das Verbrennen in einer Mitverbrennungsanlage zu ermöglichen.

Der Beitragspflicht unterliegt zB auch das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Ablagern auf einer Deponie, wenn die Abfälle davor einem Stabilisierungsprozess unterworfen werden. Der Stabilisierungsprozess erfolgt nämlich, um das Ablagern zu ermöglichen.

Demgegenüber können folgende beitragsfreie Beispiele für die Beförderung von Abfällen zum Zweck der Verwertung (abschließende Tätigkeit) genannt werden:

So unterliegt beispielsweise die Beförderung von Salzschlacken aus Aluminium-Schmelzwerken außerhalb des Bundesgebietes, um daraus Salze und Metalle rückzugewinnen, auch dann nicht der Beitragspflicht, wenn die prozessbedingt anfallenden entzündlichen Gase in Folge einer Verbrennung zugeführt werden oder die prozessbedingt anfallenden Reststoffe abgelagert werden.

Werden zB Bildröhren außerhalb des Bundesgebietes befördert, dort zerlegt, die sortenreine Fraktion von Metallen und Glasscherben in Hüttenwerke und in der Glasproduktion verwertet, so ist auch dann keine Beitragspflicht gegeben, wenn die verbleibenden Reststoffe abgelagert werden.

Das Befördern von Altpapier zur Papiererzeugung außerhalb des Bundesgebietes unterliegt zB auch dann nicht der Beitragspflicht, wenn die anfallenden Spuckstoffe in Folge einer Verbrennung zugeführt werden.

Zu Artikel 2 Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Legistische Anpassung an die langjährige Rechtsprechung des VwGH; die aktuelle Rechtslage soll beibehalten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zur Vorgängerbestimmung des § 10 Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ausgesprochen, dass das Hauptzollamt im Verfahren nach § 10 ALSAG überhaupt keine ihm als Behörde originär zugewiesene, sondern nur eine in Vertretung seines Rechtsträgers, des Bundes, wahrzunehmende Parteistellung hat. Partei im Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG ist demnach der durch das Hauptzollamt vertretene Bund in seiner Eigenschaft als Abgabengläubiger. Der Bund darf sein rechtliches Interesse an der gesetzmäßigen Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen der durch das ALSAG ihm als Gläubiger zugewiesenen Abgabe als subjektiv-öffentliches Recht im Administrativverfahren und vor dem Verwaltungsgerichtshof verfolgen. Dem durch das Hauptzollamt vertretenen Bund ist damit vom Gesetz auch das selbständige subjektiv-öffentliche Recht eingeräumt, auf die sachliche und rechtliche Richtigkeit einer auf Antrag eines Beitragsschuldners nach § 10 ALSAG bescheidmäßig getroffenen Feststellung im Instanzenzug zu dringen. (VwGH 26. Februar 1998. 97/07/0065) Diese Rechtsprechung ist auf die nunmehr geltende, die Zollämter betreffende Rechtslage übertragbar (VwGH 17. Februar 2011, 2009/07/0043).

Zu Artikel 2 Z 3, 4, 5 (§§ 18 Abs. 2 und 3, 19 Abs. 3):

Redaktionelle Anpassungen, da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wird und eine ausdrückliche Klarstellung der Unterscheidung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgt. Art. 94 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung – und damit von der grundsätzlichen Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte – ausdrücklich zu. Insbesondere können bestehende „sukzessive Kompetenzen“ beibehalten werden; in diesen Fällen sind Rechtsmittel an die Verwaltungsgerichte ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 Z 6 (§ 25a):

Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG normiert die Möglichkeit, durch Bundesgesetz die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vorzusehen. Von dieser Möglichkeit soll für die besonders bedeutsamen und komplexen Angelegenheiten des ALSAG Gebrauch gemacht werden. In den Fällen des ALSAG ist eine bundeseinheitliche Entscheidung durch eine zentrale Stelle unbedingt erforderlich, um unterschiedliche Beurteilungen und Zuordnungen zu vermeiden und um bundesweit eine einheitliche Rechtslage sowie einheitliche Umwelt- und Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Beispielsweise wird mit den Feststellungsbescheiden unter anderem über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Beitragspflicht, somit über potentielle Bundeseinnahmen, abgesprochen. Ein systematischer Vergleich mit der Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes ergibt die diesbezügliche Notwendigkeit zur Entscheidung durch eine zentrale Stelle. Zudem handelt es sich bei den Feststellungsbescheiden in der Regel um aufwändige Einzelfallentscheidungen, weshalb die Entscheidung durch eine zentrale Stelle auch im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis geboten ist. Diese Einzelfallentscheidungen erfordern in der Regel ein hohes Maß an Erfahrung und Fachwissen, welches bei Zuständigkeit einer zentralen Stelle aufgrund deren häufigeren Befassung rascher und besser entwickelt wird. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes verhindert aus verfahrensökonomischer Sicht geteilte Zuständigkeiten, da über sämtliche Fälle das Bundesverwaltungsgericht als zentrale Stelle erkennt.

Art. 132 Abs. 5 B-VG und Art. 133 Abs. 8 B-VG normieren die Möglichkeit, durch Bundesgesetz vorzusehen, wer in anderen als den im B-VG ausdrücklich aufgezählten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde und/oder Revision erheben kann. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Beschwerderecht gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden sowie ein Revisionsrecht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken.

Entsprechend § 19 VwGVG soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ein jederzeitiges Eintrittsrecht an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken. Das Eintrittsrecht soll sowohl für das Vorverfahren gemäß dem 2. Abschnitt VwGVG als auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß dem 3. Abschnitt VwGVG gelten. Das Eintrittsrecht in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergibt sich wie bisher ex lege aus § 22 VwGG.

Zu Artikel 2 Z 6 (§ 25b):

Die bescheiderlassenden Behörden sollen verpflichtet werden, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ihre Bescheide zu übermitteln, damit dieser sein gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG normiertes Beschwerderecht gegebenenfalls ausüben kann.

Die belangten Behörden sollen verpflichtet werden, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangende Beschwerden zu übermitteln, damit dieser von seinem in § 25a Abs. 5 normierten Eintrittsrecht gegebenenfalls Gebrauch machen kann. Ferner sollen die belangten Behörden verpflichtet werden, die Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte zu übermitteln, damit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sein gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG normiertes Revisionsrecht gegebenenfalls ausüben kann. Die Definition der belangten Behörde soll in Anlehnung an § 9 Abs. 2 VwGVG erfolgen.

Zu Artikel 3 Z 1 (§ 61 Abs. 5 letzter Satz):

Entfall der Bestimmung (§ 61 Abs. 5 letzter Satz), da aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft wird. Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Bescheide sind künftig nur noch an das zuständige Verwaltungsgericht möglich.

Zu Artikel 3 Z 2 (§ 75):

Art. 133 Abs. 8 B-VG normiert die Möglichkeit, durch Bundesgesetz vorzusehen, wer in anderen als den im B-VG ausdrücklich aufgezählten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Revisionsrecht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken. Die Möglichkeit des Bundesministers, ein Rechtsmittel gegenüber Entscheidungen des UVS (jetzt an seine Stelle als Rechtsmittelinstanz tretend das zuständige Verwaltungsgericht) zu ergreifen, war bereits schon bisher in § 75 ChemG im geltenden Gesetz vorgesehen und zwar unter dem Titel Amtsbeschwerde (gegenüber UVS-Entscheidungen) und ist daher inhaltlich keine Neuerung, sondern stellt nur eine Anpassung an das neue Verwaltungsgerichtsbarkeit-System und seine Terminologie dar.

Weiters soll auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Fall der Teilnahme am Verfahren zur Erreichung der vorgenannten Ziele ermöglicht werden, einen Fristsetzungsantrag wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsgerichte beim Verwaltungsgerichtshof bei Säumnis des Verwaltungsgerichtes einzubringen.

Die belangten Behörden sollen verpflichtet werden, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Falle einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unverzüglich eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen zu übermitteln, damit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von seinem in § 75b normierten Eintrittsrecht gegebenenfalls Gebrauch machen kann. Ferner sollen die belangten Behörden verpflichtet werden, unverzüglich die Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte in schriftlicher Ausfertigung zu übermitteln, damit der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sein (auf Grundlage des Art. 133 Abs. 8 B-VG) gemäß § 75 Abs. 1 normiertes Revisionsrecht im gegebenen Fall rechtzeitig ausüben kann. Die Definition der belangten Behörde soll in Anlehnung an § 9 Abs. 2 VwGVG erfolgen.

Zu Artikel 3 Z 3 (§ 75a und § 75b):

Mit der ChemG 1996-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 88/2009, vom 18. August 2009 wurden dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – neben mit Bescheid zu erledigenden Aufgaben (jetzt insbesondere §§ 6 – 8 ChemG und § 18 ChemG) zur Durchführung der beiden grundlegenden chemikalienrechtlichen EU-Verordnungen (REACH-V und CLP-V) – auch die bescheidmäßige Gewährung von Einzelausnahmen von EU-weit beschränkten Chemikalien (auf Grundlage einer EU-rechtlichen Ermächtigung) übertragen, für die bisher der Landeshauptmann zuständig war. Diese Abänderung erfolgte auf Grund des von den Ländern einhellig vorgebrachten Anliegens, dass nur eine zentrale Behörde, nämlich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, in diesbezüglichen Angelegenheiten, die EU-rechtlich bestimmt sind, die erforderliche bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung dieser Rechtsvorschriften und einen einheitlichen Vollzug im gesamten Bundesgebiet sicherstellen kann. Dies würde auch gewährleisten, dass eine allfällige Zersplitterung der Rechtsanwendung und Vollziehung, die durch unterschiedliche Rechtsauslegung entsteht, vermieden werden kann sowie einheitliche Umwelt- und Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. In derartigen Angelegenheiten wirke der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch seine Vertreter in den einschlägigen EU-Gremien unmittelbar mit und habe daher die besten Informationen über die neuesten Entwicklungen sowohl in fachlich-technischer als auch in rechtlicher Hinsicht.

Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG eröffnet – bei Zustimmung aller Länder – die Möglichkeit, durch Bundesgesetz die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes (an Stelle der Landesverwaltungsgerichte) auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung vorzusehen. In den obgenannten Fällen des ChemG, in denen dem BM die Entscheidung überlassen ist und in Angelegenheiten, in denen finanzielle Belastungen durch Haftungsklagen (vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 70) entstehen können, soll daher im öffentlichen Interesse eine bundeseinheitliche Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgen.

Es wäre sowohl weder systemgerecht noch unter den gegebenen Voraussetzungen sachgemäß und angemessen, eine Rechtssache ihrer Bedeutung wegen einer zentralen Institution, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu übertragen, bei Beschwerden gegen deren Entscheidung dann jedoch neun verschiedene Landesverwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz zu berufen, wie dies grundsätzlich gemäß § 3 VwGVG vorgesehen wäre. Auch gemäß den Verwaltungsgrundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis erscheint bei

den oben genannten Angelegenheiten, die in der Regel ein hohes Maß an Erfahrung und Fachwissen erfordern, eine Konzentration auf eine zentrale Rechtsmittelinstitution geboten, da diese Institution aufgrund ihrer häufigeren Befassung diese Anforderungen – im Vergleich zu einer dezentralisierten Stelle – rascher und besser entwickeln kann.

Entsprechend § 19 VwGVG soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen ein jederzeitiges Eintrittsrecht an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organs oder einer anderen belangten Behörde eingeräumt werden, um auf einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften hinzuwirken. Das Eintrittsrecht soll sowohl für das Vorverfahren gemäß dem 2. Abschnitt VwGVG als auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gemäß dem 3. Abschnitt VwGVG gelten. Das Eintrittsrecht in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergibt sich wie bisher ex lege aus § 22 VwGG.

Zu Artikel 3 Z 4 (§ 77):

Die Fristen für das Inkrafttreten der Regelungen orientieren sich an den verfassungsrechtlich vorgesehenen zeitlichen Vorgaben.